



Bauherrenmappe

**Informationen für zukünftige
Bauherren**

Stand 18.09.2025

(Onlineversion)

Bauherrenmappe



Inhalt

Einleitung	2
Allgemeine Informationen	3
Baugenehmigungsverfahren	3
An wen kann ich mich wenden?	4
Herstellung der Hausanschlüsse	5
Einbau der Hauswasserzähler	7
Informationen zur Trinkwasserqualität	8
Wasserhaushalt – Hofentwässerung	9
Ansprechpartner in unserer Verwaltung	10
Anträge	12
Satzungen	12
Allgemeine Informationen zur Pflege und Gestaltung	13

Einleitung

Liebe Bauherren,

wir freuen uns, dass Sie Ihr Bauvorhaben in der Gemeinde Buseck realisieren wollen.

Die Gemeinde und der angegliederte Servicebetrieb „Gemeindewerke Buseck“ möchten Ihnen mit den Informationen in der Bauherrenmappe bei den meisten Fragen und Formalitäten „rund ums Bauen“ helfen.

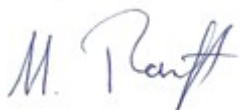
Unsere Mitarbeitenden des Fachbereichs Bauen und Liegenschaften sowie der Gemeindewerke Buseck stehen Ihnen gerne auch für persönliche Beratungsgespräche zur Verfügung.

Es empfiehlt sich möglichst frühzeitig den Kontakt zu suchen und die Rahmenbedingungen für Ihr Bauvorhaben zu klären.

Schauen Sie sich die verschiedenen Darstellungen und Vorschriften in Ruhe an und fragen Sie uns, sollte etwas unklar sein.

Wir wünschen Ihnen für das Bauvorhaben einen möglichst reibungslosen Verlauf und das Sie für Planung, Finanzierung und Baudurchführung gute Partner finden.

Ihr



Michael Ranft

Bürgermeister

Allgemeine Informationen

Baugenehmigungsverfahren

Wer in Hessen eine nach der Hessischen Bauordnung genehmigungspflichtige Baumaßnahme durchführen will, benötigt hierfür eine Baugenehmigung. Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen, auch von Werbeanlagen, bedürfen der Baugenehmigung, soweit die Hessische Bauordnung (HBO) nicht nach §§ 63 oder 64 ausdrücklich eine Genehmigungsfreiheit vorsieht.

Der Bauantrag sollte frühzeitig vor dem geplanten Baubeginn gestellt werden, da ohne Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen werden darf. Ein vollständiger Bauantrag ist wesentliche Voraussetzung für ein reibungsloses und kurzes Verfahren. Der Bauantrag muss schriftlich mit allen für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) eingereicht werden. Je nach Genehmigungsverfahren und Vorhaben werden unterschiedliche Unterlagen erforderlich. Beachten Sie dabei, dass ein Bauantrag unter Umständen zurückgewiesen werden kann, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind.

Das jeweilige Verfahren bestimmt die Hessische Bauordnung, z.B.

- § 63 HBO – Baugenehmigungsfreie Vorhaben
- § 64 HBO – Baugenehmigungsfreie Vorhaben im beplanten Bereich
- § 65 HBO – Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- § 66 HBO – Baugenehmigungsverfahren

Die Anlage zu § 63 HBO enthält eine Aufzählung von Vorhaben, die laut Hessischer Bauordnung baugenehmigungsfrei sind.

Die Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts liegt grundsätzlich allein im Verantwortungsbereich der Bauherrschaft, insbesondere auch der durch die Bauherrschaft beauftragten am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Bauleiter etc.)!

Die Baugenehmigung ist die Erlaubnis der Bauaufsichtsbehörde, dass Sie so bauen können wie beantragt und von einem Architekten oder Ingenieur in den Bauvorlagen beschrieben. Die Baugenehmigung enthält die behördliche Feststellung, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Bauherr, der ein Gebäude ohne Baugenehmigung errichtet, riskiert neben empfindlichen Bußgeldern den Abriss des Gebäudes. Die Genehmigung ist zeitlich befristet, mit Auflagen verbunden und muss auf der Baustelle verfügbar sein.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von drei Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung beginnen oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

An wen kann ich mich wenden?

Bei Fragen zur Baugenehmigung stehen Ihnen die Mitarbeiter der/des

Gemeinde Buseck

Fachbereich Bauen und Liegenschaften
Fachdienst Hochbau
Ernst-Ludwig-Straße 15
35418 Buseck

Tel. 06408 911 - 201

Email: hochbau@buseck.de

Landkreis Gießen

Fachdienst Bauaufsicht
Gebäude E
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Tel. 0641 9390 - 3571

Email: bauaufsicht@lkgi.de

gerne zur Verfügung.

Bauanträge sind unter folgender Adresse einzureichen:

Landkreis Gießen
Fachdienst Bauaufsicht
Gebäude E
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Herstellung der Hausanschlüsse

Für die Herstellung von Hausanschlüssen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung ist in Buseck der kommunale Eigenbetrieb "Gemeindewerke Buseck" zuständig. Die Einzelheiten dazu sind in einer Wasserversorgungssatzung und einer Entwässerungssatzung geregelt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Wasser- und einen Abwasseranschluss der an der jeweiligen Hauptleitung angeschlossen wird. Die Arbeiten dürfen grundsätzlich nur von der Gemeinde Buseck bzw. einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen ausgeführt werden.

Bei der Planung Ihres Gebäudes muss auf die Festlegung des Hausanschlussraumes geachtet werden. Dieser sollte nach Möglichkeit zur Straße hin ausgerichtet sein und nah an der Grundstücksgrenze liegen. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank erstellen lassen muss, wenn das Grundstück unbebaut ist, die Anschlussleitung des Grundstückes unverhältnismäßig lang ist (>15m) oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung vorhanden ist.

Bevor Sie mit dem Bau Ihres Hauses beginnen reichen Sie bitte rechtzeitig die entsprechenden Anträge bei der Gemeinde Buseck ein.

Wir werden die von Ihnen eingereichten Unterlagen prüfen und im Anschluss das weitere Vorgehen mit ihnen abstimmen.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich auch gerne direkt an die Gemeindewerke Buseck wenden.

Die Wasserzähleranlage in Ihrem Haus muss nach der DIN 1988 ausgeführt werden. Sie finden auf der nächsten Seite ein Merkblatt dazu.

Die einmaligen Kosten zum Anschluss Ihres Grundstückes müssen Sie gemäß §25 der Wasserversorgungssatzung selbst tragen. Nach Abschluss der Baumaßnahme erhalten Sie einen Kostenbescheid. Über die Höhe der voraussichtlichen Anschlusskosten beraten wir Sie auf Anfrage gerne.

Für die Lieferung des Wassers und Entsorgung des Abwassers erhalten Sie später von der Gemeinde Buseck einen Gebührenbescheid. Dieser enthält weitere Details und die Informationen zu den jeweiligen Vorauszahlungen. (i.d.R. quartalweise)

Die aktuellen Wassergebühren für Frischwasser, Abwasser, Regenwasser und die Wasserzähler erhalten Sie bei uns vor Ort und finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite www.buseck.de unter „Rathaus & Bürger / Allgemeine Informationen / Satzungen“ <https://www.buseck.de/rathaus-buerger/allgemeine-informationen/satzungen>

Weitere Informationen der Stadtwerke Gießen zum Thema „Hauseinführungssysteme“ finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

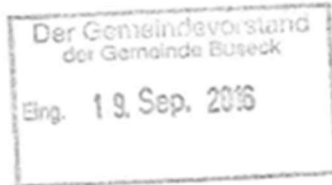
Bauherrenmappe

MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.



Stadtwerke Gießen AG, Postfach 100 953, 35339 Gießen

Gemeinde Buseck
Bauamt
Ernst-Ludwig-Str. 15
35418 Buseck



Netze Energie & Wasser



15. September 2016

Nur noch durch DVGW-zugelassene Hauseinführungssysteme bei nicht unterkellerten Gebäuden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Stadtwerke Gießen AG sind Ihr Partner in Sachen Versorgung in Buseck und als solcher auch Ansprechpartner für die fachgerechte Planung und Erstellung der Hausanschlüsse. Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über die geltenden Vorschriften für die Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden informieren.

Gas- und wasserdichte Hauseinführung ist Pflicht

Jedes nicht unterkellerte Haus benötigt Versorgungsleitungen, die von außen durch die Bodenplatte geführt werden. Dabei ist vorgeschrieben, dass beim Verlegen von Rohrleitungen, Kabeln, Schutzrohren und Telekommunikationsleitungen für einen gas- und wasserdichten Einbau zu sorgen ist. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in der DIN 18322 und der DVGW Richtlinie VP 601. Die manchmal noch praktizierte Verlegung der Hausanschlüsse durch bauseits vorverlegte Lehrrohre ist nicht zulässig. Diese Rohre entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind für eine dauerhaft sichere Hauseinführung nicht geeignet.

Zugelassene Hauseinführungssysteme erhalten Sie bei uns

Bereits seit Jahren bieten wir für Gebäude ohne Keller die DVGW-zugelassene Hauseinführung über eine Mehrsparten-Hauseinführung an. Jetzt ziehen wir auch bei Einsparten-Hauseinführungen nach. Das heißt: Ab sofort erhalten Sie bei uns nur noch DVGW-zugelassene Hauseinführungssysteme – sei es als Mehrsparten- oder als Einsparten-Hauseinführung. Eine Verlegung von Hausanschlüssen durch bauseits vorverlegte Leerrohre führen wir nicht durch.

Wir möchten Sie bitten, diese Information an Bauinteressierte in Ihrer Kommune weiterzuleiten und die Bauherrenmappe Ihrer Kommune entsprechend zu aktualisieren.

Wenn Sie Fragen haben, hilft Ihnen Sascha Goß, Gruppenleiter unserer Arbeitsvorbereitung in der Abteilung Netze Energie & Wasser, unter der oben genannten Telefonnummer gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Gießen AG



- 2 -

Einbau der Hauswasserzähler

Regeln der DIN EN 806 und DIN 1988

1. Allgemeines

In den Anforderungen Technische Regeln für Trinkwasserinstallatio-
nen – Teil 1: Allgemeines; Deutsche Fassung EN 806-1:2000 und
A1:2001 Ausgabe 2001-12, DEN EN 1717 und der nationalen Ergä-
nzungsnorm DIN 1988, sind die beim Einbau der Wasserzähler zu
beachtenden. Die gesetzliche Grundlage hierzu ist durch die §§ 11
und 13 des Eichgesetzes gegeben.

Der §11 lautet: „Verwendung von Messgeräten“ Messgeräte müssen
so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden,
dass die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung dar
Anzeige gewährleistet sind“. Die Anforderungen für den Einbau der
Wasserzähler sind für alle verbindlich, die Wasserzähler im
geschäftlichen Verkehr verwenden.

2. Zählerauswahl

"Bei der Zählerauswahl sind die technischen Regeln der DIN 1988
Teil 3 Nr. 13 und die Empfehlungen des DVGW zu beachten. Siehe
gwf-Heft Nr. 11, 1981, S. 541 (DVGW-Arbeitsblatt in Vorbereitung).

3. Einbauort

Bei der Planung und Ausführung von Wasserzählanlagen sind die Re-
geln der DIN 1988 Teil 2 Nr. 9.1 einzuhalten. Auf die DIN 18012
(Hausanschlussraum) wird hingewiesen. Die wichtigsten Regeln sind:

- 3.1 Der Zähler soll innerhalb des Gebäudes, möglichst im Keller
nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand, an einem
frostsicheren Ort installiert werden.
- 3.2 Er soll zugänglich sein, damit er leicht abgelesen, ausge-
wechselt und überprüft werden kann.
- 3.3 In frostgefährdeten Räumen kann der Zähler und die Lei-
tung durch Ummantelung mit geeignetem Damm-Material
vor dem Einfrieren geschützt werden. Bei längeren Still-
standszeiten sind Zähler und Rohrleitungen zu entleeren
oder auf andere Art, z.B. durch Begleitheizung, zu schützen.

4. Einbaulage

Die Gesamtanlagen müssen so ausgeführt sein, dass bei den Mes-
sungen das Messwerk der Zähler stets vollständig mit Wasser gefüllt
ist.

- 4.1 Flügelradzähler für horizontale Leitungen (Kennbuchstabe
„H“ auf dem Zifferblatt) müssen waagrecht eingebaut wer-
den. Kippen um die Rohrachse ist nicht zulässig.
- 4.2 Bei Steigrohrzählern (Kennbuchstabe „V“) muss das Ziffer-
blatt waagrecht liegen.

5. Armaturen

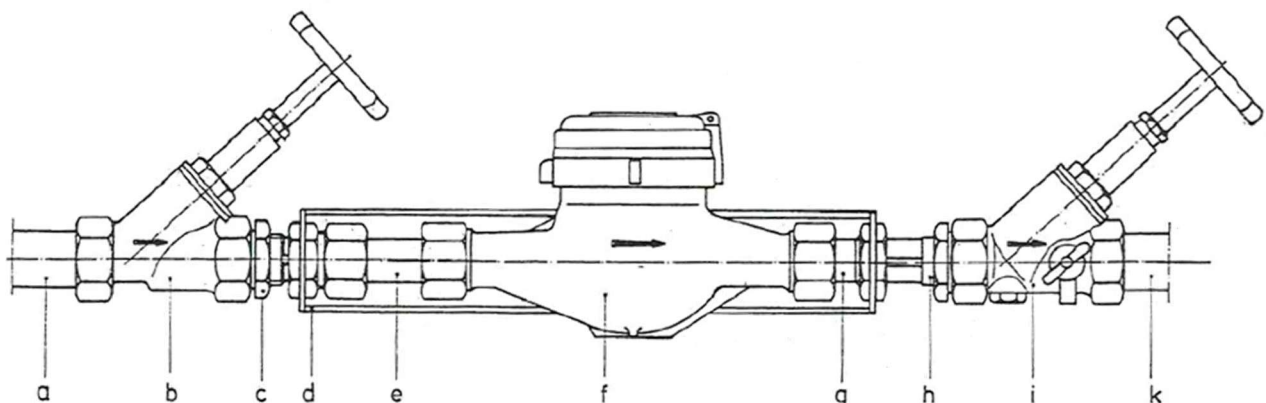
Die Regeln der DIN 1988 Teil 2 Nr. 4.3 und Teil 4 Nr.4 sind zu be-
achten.

- 5.1 Vor und hinter dem Zähler soll ein Absperrorgan eingebaut
werden.
- 5.2 Die DIN 1988 schreibt vor, dass ein Rückflussverhinderer
hinter dem Wasserzähler eingebaut sein muss. Selbst Alt-
anlagen müssen spätestens bis Dezember 1991 mit Rück-
flussverhinderern ausgerüstet sein! Sie sind lieferbar als Ar-
matur mit eigenem Gehäuse; in Kombination mit anderen
Armaturen (KFR-Ventil) oder in Sonderbauform als Einstek-
eck-Rückflussverhinderern im Wasserzählerausgangsstüt-
zen. Rückflussverhinderern unterliegen nach DIN 1988 ei-
ner jährlichen Überprüfungs- und Wartungspflicht. Ausge-
nommen sind Einsteck-Rückflussverhinderern, wenn sie
beim gesetzlichen Wasserzählerwechsel ausgetauscht wer-
den - „twin-Information“ 3 Ausgabe 08/91 DVGW!
- 5.3 An der Einbaustelle soll ein längenveränderliches Ein- und
Ausbaustück vorhanden sein, um den Zähler leicht wech-
seln zu können.
- 5.4 Gegebenenfalls sind Reduzierstücks vor und nach dem
Zähler einzubauen.

6. Ausführung der Wasserzählanlage

Bei Einbeziehung von Wasserleitungen in den Hauptpotentialaus-
gleich von elektrischen Anlagen sind die technischen Regeln des
DVGW, DIN VDE 0190 und OIN 1988 Teil 2 Nr. 10.1 zu beachten.
Da in Wasserrohrnetzen und Wasserverbrauchsanlagen in zuneh-
mendem Maße elektrisch nichtleitende Werkstoffe Verwendung fin-
den, können Wasserleitungen nicht mehr oder nur noch bedingt als
Erdungs- oder Schutzleiter für elektrische Anlagen benutzt werden.
Bei neu errichteten elektrischen Verteilungsnetzen oder Verbrau-
cheranlagen dürfen Wasserrohrnetze in der Regel nicht als Erder,
Erdungs- oder Schutzleiter verwendet werden.

a	Anschlussleitung
b	Hauptabsperrventil
c	Reduzierstück (ggf.)
d	Wasserzählerbügel
e	Längenausgleichverschraubung (ggf.)
f	Wasserzähler
g	Längenausgleichverschraubung
h	Reduzierstück
i	Absperrventil mit Rückflussverhinderer
k	Verbrauchsleitung



Informationen zur Trinkwasserqualität

Das Busecker Trinkwasser wird gemäß den gültigen Vorschriften regelmäßig durch ein externes Labor überprüft und analysiert.

Die detaillierten Untersuchungsergebnisse und einzelnen Härteklassen der für das Busecker Trinkwasser finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite www.buseck.de unter „Gemeinde & Leben / Wohnen & Bauen / Wasser“ <https://www.buseck.de/gemeinde-leben/wohnen-bauen/wasser> als PDF Download.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über den Härtegrad des Wassers in den einzelnen Ortsteilen:

Versorgungsgebiet	Härteklasse	Härtegrad (°dH)
Alten-Buseck (nördlich Daubringer Straße/ Hofburgstraße)	weich (I)	6,16
Alten-Buseck (südlich Daubringer Straße/ Hofburgstraße)	weich (II)	6,72
Beuern	hart (III)	14
Großen-Buseck – Hochzone (südlich/oberhalb der Bahnschienen)	hart (III)	15,12
Großen-Buseck – Tiefzone (nördlich/unterhalb der Bahnschienen)	hart (III)	19,60
Oppenrod	hart (II)	14
Trohe	weich (I)	6,72

Stand: 03.12.2024

Dosieren Sie Waschmittel und Entkalker entsprechend der Härteklasse. Bei Härteklasse I und II wird normalerweise kein Entkalker benötigt.

Bei Fragen steht Ihnen auch unser Fachdienst Umwelt gerne zur Verfügung.

Wasserhaushalt – Hofentwässerung

Auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, ist anfallendes Oberflächenwasser ordnungsgemäß auf dem jeweiligen Grundstück zu sammeln, zu verwerten oder versickern und ordnungsgemäß an eine Grundstücksentwässerung anzuschließen. Gerade bei den gegenwärtig häufig vorkommenden Starkregenereignissen besteht zusätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, wenn Oberflächenwasser von einem Grundstück auf die Straße oder sogar auf ein tieferliegendes Grundstück entwässert.

Im Bereich Ihrer Grundstücksgrenze, angrenzend zu den bestehenden Gehwegen, muss durch entsprechende Einläufe oder eine Linienentwässerung dafür gesorgt werden, dass kein Oberflächenwasser von den Grundstücken auf die Gehwege läuft.

Zum besseren Verständnis finden Sie nachfolgend einen Auszug aus dem hessischen Wasserhaushaltsgesetz beigefügt.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) § 37 Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden. Satz 1 gilt nur, soweit die zur Duldung Verpflichteten die Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu vertreten haben und die Beseitigung vorher angekündigt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Hindernis oder die Veränderung entstanden ist, kann das Hindernis oder die eingetretene Veränderung auf seine Kosten auch selbst beseitigen.

(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.

Ansprechpartner in unserer Verwaltung

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Fachdienst Hochbau

Themen bei denen wir Ihnen gerne weiterhelfen:

- Bebauungspläne
- Allgemeine Fragen zu Ihrem Bauvorhaben
- Vergabe von Hausnummern, Satzungen etc.
- Mitteilung von baugenehmigungsfreien Vorhaben (Garage, Carport etc.)

2. Obergeschoss Zimmer 23

hochbau@buseck.de

Andreas Stelzl

06408/911-201

andreas.stelzl@buseck.de

Kerstin Döring

06408/911-204

kerstin.doering@buseck.de

Technischer Bereich Gemeindewerke Buseck

Fragen, bei denen wir Ihnen gerne weiterhelfen:

- Hausanschlüsse/ Grundstücksentwässerung/ Wasserzählerwechsel
- Standrohe/ Bauwasseranschluss
- Worauf ist beim Errichten der Anschlüsse achten?
- Wo muss ich meinen Entwässerungsantrag einreichen?
- Welche Satzungen sind zu beachten?

Gebäude B, 1. OG

gemeindewerke@buseck.de

Sebastian Kadner

06408/911-202

sebastian.kadner@buseck.de

Leon Launspach

06408/911-206

leon.launspach@buseck.de

Fachdienst Umwelt

Fragen, bei denen wir Ihnen gerne weiterhelfen:

- Grundstücksentwässerung, Gewässerschutz, etc.
- Abfallberatung, Niederschlagsentwässerung
- Wann darf ich Bäume auf meinem Grundstück fällen und worauf muss ich achten?

2. Obergeschoss Zimmer 26

umwelt@buseck.de

Christian Eckhardt

06408/911-208

christian.eckhardt@buseck.de

Marlene Marx

06408/911-205

marlene.marx@buseck.de

Fachdienst Liegenschaften

Fragen, bei denen wir Ihnen gerne weiterhelfen:

- An- und Verkauf von Grundstücken
- Interessentenliste für gemeindliche Baugrundstücke
- Forst

2. Obergeschoss Zimmer 27

liegenschaften@buseck.de

Kerstin Brück

06408/911-233

kerstin.brueck@buseck.de

Stefanie Krieger

06408/911-234

stefanie.krieger@buseck.de

Wassermeister der Gemeindewerke Buseck

Herr Michael Damm	0170/6362186	wassermeister@buseck.de
Herr Manuel Schade	0170/6362186	wassermeister@buseck.de
Herr Rupen Demirci	0170/6362186	wassermeister@buseck.de

Weitere Behörden / Dienstleister:

Landkreis Gießen - Baulastenverzeichnis Riversplatz 1-9 35394 Gießen Tel.: 06401/9390-1477 bauaufsicht@lkqi.de	Landkreis Gießen – FD Abfallwirtschaft Riversplatz 1-9 35394 Gießen Tel.: 0641/9390-1900 /-1901 abfallwirtschaft@lkqi.de
--	---

Strom- und Gasversorgung

Stadtwerke Gießen AG Lahnstraße 31 35398 Gießen info@stadtwerke-giessen.de Tel.: 0641/708-0	Regierungspräsidium Gießen Landgraf-Philipp-Platz 1 35390 Gießen rp-giessen@rpgi.hessen.de Tel.: 0641/303-0
--	---

Altlastenverzeichnis

Schornsteinfeger

Ihre zuständigen Bezirksschornsteinfeger sind:	
für die Ortsteile Alten-Buseck, Openrod Trohe und Beuern in den Straßen (Neue Straße, Stirnberg, Am Rainacker, Sudetenlandstr., Weidloh, Kieselgurweg, Egerstr., Am Strauch)	Dennis Burckart (Tel. 06403/6099060) dennis-burckart@t-online.de
für die Ortsteile Großen-Buseck und Beuern (in den übrigen Straßen)	Michael Bareth (Tel. 06408/1840) michael.bareth@t-online.de

Anträge

Folgende Antragsformulare stehen für Sie bereit:

- Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz
- Bestätigung der ordnungsgemäßen und fachgerechten Ausführung des Anschlusses
- Mitteilung baugenehmigungsfreier Vorhaben
- Antrag auf Abweichung

Die Formulare zu den jeweiligen Anträgen erhalten Sie bei uns vor Ort und finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite www.buseck.de unter „Rathaus & Bürger / Bürgerservice / Formulare“ <https://www.buseck.de/rathaus-buerger/buergerservice/formulare> als PDF-Download.

Satzungen

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der wichtigsten Satzungen zum Thema Bauen:

- Wasserversorgungssatzung
- Entwässerungssatzung
- Stellplatzsatzung

Die oben genannten und viele weitere Satzungen erhalten Sie bei uns vor Ort und finden Sie immer aktuell auf unserer Internetseite www.buseck.de unter „Rathaus & Bürger / Allgemeine Informationen / Satzungen“ <https://www.buseck.de/rathaus-buerger/allgemeine-informationen/satzungen> als PDF Download.

Allgemeine Informationen zur Pflege und Gestaltung

Grundstückspflege, Heckenschnitt

Sollten ihr Grundstück mit Bäumen, Hecken, Büschen oder anderen Grünpflanzen umgeben sein, möchten wir Sie bitten, darauf zu achten, regelmäßig einen Heckenschnitt durchzuführen, um ein Überwachsen der öffentlichen Gehwege zu vermeiden. Wir empfehlen Ihnen den Rückschnitt in den Monaten Oktober bis Februar (Brut- und Setzzeit von Vögeln vom 1.3.-30.9 nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz).

Zäune / Einfriedung / Schottergärten

Bei Errichtung von Zaunanlagen und/oder Einfriedungen Ihres Grundstückes möchten wir Sie bitten, die evtl. vorhandenen Vorgaben des Bebauungsplanes einzuhalten. In einigen Bebauungsplänen gibt es Vorgaben über Art, Höhe und Beschaffenheit der Einfriedung.

Wenn der Bebauungsplan für Ihr Grundstück keine Regelungen enthält, gilt §15 Hessisches Nachbarrechtsgesetz (HNRG).

Um dem flächenhaften Ausbringen von Schotter/Steinen sogenannten „Schottergärten“ entgegenzuwirken, wurden in der Vergangenheit auch Bebauungspläne zur Rechtskraft beschlossen, welche Steinschüttungen nicht zulassen. Auch hier bitten wir Sie von Gestaltung Ihrer Außenanlage die örtlichen Satzungen zu beachten.